Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 61 K 23/23 Bayreuth, 08.01.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------|-----------|------------------|-------------------------------------|
| Donnerstag, | 09:00 Uhr | E.520, Sitzungs- | Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. |
| 18.04.2024 | | saal | 18, 95444 Bayreuth |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kulmbach von Thurnau

| Gemarkung | Flurstück Wirtschaftsart u. La- | | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|---------------------------------|------------------------------|------------------|--------|-------|
| | | ge | | | |
| Thurnau | | Gebäude- und Freiflä- che | Von-Linde-Str. 5 | 0,0775 | 2569 |

Zusatz: Wohnung im Erdgeschoss derzeit vermietet

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte

voll unterkellert, bestehtend aus Erd- und Obergeschoss sowie teilweise ausgebaut Dachgeschoss

Dachgeschoss jedoch nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet.

Garage

nicht unterkellert, eingeschossig mit Satteldach;

<u>Verkehrswert:</u> 160.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.